



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131043	0351 81920	01.04.2020

Tagesbrief 12/20 vom 01.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Endfassungen Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen**
- **Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**
- **Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung - Beantragung**
- **Fragen und Antworten der SAB zur Coronakrise**
- **Anzeichen für eine Verschiebung des Zensus 2021**
- **Notbetreuung bei Eltern im Gesundheitswesen/ Pflege**
- **Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Kurzarbeit**
- **Tarifvertrag für Kurzarbeit im öffentlichen Dienst**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Endfassungen Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen

Beigefügt übersenden wir Ihnen die Endfassungen der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (**Anlage 1**) und der Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen (**Anlage 2**), die beide **am 1. April 2020** in Kraft getreten sind und **bis zum 20. April 2020, 0 Uhr** gelten.

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/index.html>

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Die heute in Kraft getretene Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung und die neu gefasste Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen (vgl. dazu auch Nr. 1 dieses Tagesbriefes) machen eine Aktualisierung der bisherigen Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und des SSG zur Durchführung von Ratssitzungen erforderlich. Diese Aktualisierung ist dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben zu entnehmen. Das Schreiben wurde sowohl mit dem SMI als auch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) abgestimmt.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

3. Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung - Beantragung

Im Tagesbrief 10/2020 von Montag, dem 30. März 2020 hatten wir unter Nr. 6.2 auf die im § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz neu geschaffene Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstausschlag wegen fehlender Kinderbetreuung hingewiesen.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat nunmehr als zuständige Stelle für die Beantragung der entsprechenden Entschädigung in Sachsen eine Internetseite mit weiteren Informationen sowie dem **Antragsformular** freigeschaltet, die über folgenden Link erreicht werden kann:

https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Fragen und Antworten der SAB zur Coronakrise

Die Sächsische Aufbaubank (SAB) hat eine Website mit FAQs zur Coronakrise aufgebaut, die unter anderem Hinweise zu Projekten enthält, die im Bereich von Schulen und Kitas aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Die Seite ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.sab.sachsen.de/service/fragen-zur-coronakrise/index.jsp>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Anzeichen für eine Verschiebung des Zensus 2021

Der SSG hatte sich bereits in der vergangenen Woche mit einem Schreiben an das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) gewandt und verdeutlicht, dass aufgrund der derzeitigen Einschränkungen bei der Arbeit in den Kommunen und gleichzeitig zusätzlich zu bewältigenden Aufgaben die Vorbereitungen für den Zensus aktuell nicht in jedem Fall planmäßig erfolgen können. Zudem haben wir auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene entsprechend informiert. Diese beabsichtigen in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium des Innern (BMI) heranzutreten, um bundesweit einheitlich eine kurzfristige Klärung zum weiteren Vorgehen herbeizuführen.

Derzeit verdichten sich die Hinweise für eine mögliche Verschiebung des Zensus 2021 auf einen späteren Zeitpunkt. Vor diesem Hintergrund erscheint es empfehlenswert, dass die Kommunen, in denen eine Erhebungsstelle vorgesehen ist, aktuell die Vorbereitungen zwar weiterführen, **sofern möglich jedoch derzeit (noch) keine hauswirtschaftswirksamen Verpflichtungen eingehen**, die bei einer tatsächlich eintretenden Verschiebung des Zensus zu entsprechenden Kosten führen würden.

In unserem Schreiben an das SMI hatten wir auch darauf hingewiesen, dass für den Fall einer Verschiebung für diejenigen Erhebungsstellen eine Lösung gefunden werden muss, die in Erwartung der Kostenerstattung bereits jetzt Ausgaben getätigt oder entsprechende Verträge abgeschlossen haben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Notbetreuung bei Eltern im Gesundheitswesen/ Pflege

Aufgrund vermehrter Anfragen zu diesem Thema möchten wir darauf hinweisen, dass die FAQ für den Anspruch auf Notbetreuung bei medizinischem Personal in einem wesentlichen Punkt wie folgt ergänzt wurden.

*„Um die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sichern, gilt abweichend vom zweiten Punkt: Für Kinder mit einem personensorgeberechtigten Elternteil (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte) mit Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege dürfen die Notbetreuung **nur dann nicht in Anspruch nehmen, wenn ein Sorgeberechtigter positiv getestet wurde oder Symptome der Krankheit aufweist.**“ (Anm. SSG: wörtlich zitiert).*

Ohne diese Klarstellung hätten Kinder von Beschäftigten im Gesundheitswesen, die infizierte Personen behandeln, nicht betreut werden dürfen. Die Klarstellung ist insbesondere vor dem Hintergrund erfolgt, dass andernfalls der mit der letzten Änderung der entsprechenden Allgemeinverfügung erleichterte Zugang dieser Personengruppe zur Notbetreuung konterkariert worden wäre. Außerdem wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis besonderen Schutzmaßnahmen unterliegt, die eine Infizierung während der Behandlung erkrankter Personen verhindern.

Die FAQ zur Notbetreuung sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-4371.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Kurzarbeit

Wir möchten Ihnen die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverordnung (**Anlage 4**) mit dem neuen Antrag auf Kurzarbeitergeld (**Anlage 4.1**) und der überarbeiteten Abrechnungsliste (**Anlage 4.2**) zur Kenntnis geben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

8. Tarifvertrag für Kurzarbeit im öffentlichen Dienst

Am heutigen Tag haben sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften ver.di und dbb auf einen Tarifvertrag geeinigt, der die Kurzarbeit im öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber während der Corona-Krise regelt.

Da uns noch kein offizielles Verhandlungsergebnis seitens der VKA vorliegt, möchten wir nur auf einige wesentliche Gesichtspunkte des Verhandlungsergebnisses hinweisen:

- Beantragung von Kurzarbeit im Einvernehmen mit der betrieblichen Vertretung möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 95 ff. SGB III vorliegen (Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 10 % bei mehr als 10 % der Beschäftigten)

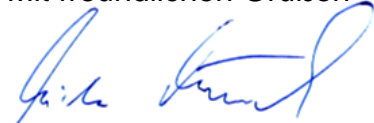
- Ankündigung der Kurzarbeit mehr als 10 Tage im Voraus
- von der Bundesagentur wird während der Kurzarbeit 60 % (bei Beschäftigten mit Kindern 67 %) der Nettoentgeltdifferenz zwischen bisherigem Einkommen und Einkommen während der Kurzarbeit als Kurzarbeitergeld gezahlt
- die Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld auf: in den Entgeltgruppen 1 bis 10 auf 95 % und ab der Entgeltgruppe 11 auf 90 %
- die Aufstockung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- der Tarifvertrag gilt nur für die Corona-Pandemie und endet am 31. Dezember 2020

Sobald wir nähere Informationen - insbesondere zum berechtigten Personenkreis - erhalten, werden wir diese an Sie weiterleiten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen